

Anlage V.

Frankfurter Beschlüsse.

Der Verein deutscher Chemiker schließt sich den Beschlüssen des Stettiner Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz mit der Maßgabe an, daß der Ziffer II die Worte beigefügt werden: „unbeschadet den Bestimmungen des § 138 des BGB. über die Unwirksamkeit sittenwidriger Vertragsbestimmungen.“

Der Verein deutscher Chemiker spricht außerdem die Ansicht aus, daß als gegen die guten Sitten verstößend solche Vertragsbestimmungen anzusehen sind, durch die den Angestellten eine Vergütung versagt wird für Leistungen, die das Durchschnittsmaß der geschuldeten Leistungen erheblich übersteigen.“

Die oben zitierten Beschlüsse des Stettiner Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz lauten wie folgt:

Das Erfinderrecht und die Rechtsverhältnisse an den aus Anlaß eines Vertragsverhältnisses gemachten Erfindungen (Angestelltererfindung).

I. Das Patentgesetz ist dahin abzuändern, daß der Anspruch auf ein Patent oder Gebrauchsmuster dem erst-anmeldenden Erfinder oder Rechtsnachfolger zusteht, wobei als Erfinder oder Rechtsnachfolger des Erfinders der erste Anmelder vermutet wird.

II. Das Recht an der Erfindung einschließlich des Anspruchs auf das Patent ist grundsätzlich übertragbar. Eine gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit ist nicht zu empfehlen.

III. 1. Ist eine Erfindung nicht von dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger angemeldet, so steht demjenigen, dessen mündlichen oder schriftlichen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften, Einrichtungen oder Verfahren der Inhalt der Anmeldung ohne seine Genehmigung entnommen worden ist, neben dem Einspruch das Recht auf Übertragung des Anspruchs auf das Patent oder auf Übertragung des Patents zu.

2. Die Klage verjährt in 3 Jahren nach Bekanntmachung der Anmeldung gemäß § 23 P.G.

3. Für die Klagen auf Übertragung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

4. Zieht der Anmelder im Falle der Klage die Anmeldung zurück, so kann der Erfinder die Anmeldung mit ihrer Priorität innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm die Zurücknahme bekannt geworden ist, aufnehmen.

IV. A. Der Kongreß spricht aus:
daß er es für undurchführbar und überaus nachteilig für die deutsche Industrie und zwar sowohl für die Unternehmer wie für die Angestellten selbst hält, einen Rechtsatz des Inhalts aufzustellen, wonach jedem Angestellten, der eine Erfindung macht, schematisch ein Recht auf „Gewinnbeteiligung“ daran zustehe.

B. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung soll das Recht an der Erfindung stillschweigend auf einen anderen übergehen, insoweit als der Erfinder kraft seines Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses dem anderen zu einer Beschäftigung verpflichtet ist, in deren Bereich Gegenstand oder Verfahren von der Art des Erfundenen fallen. (Diese Bestimmung gilt mit folgender Maßgabe)¹⁾:

Gehört die im Dienstverhältnis gemachte Erfindung nicht zum Bereich des Unternehmers, ist sie aber geeignet, in seinem Betriebe verwendet zu werden, so kann der Unternehmer eine freie Lizenz beanspruchen; wünscht er eine weitergehende Ausnutzung, so hat er den Angestellten angemessen zu entschädigen.

V. Auch im Falle der Übertragung der Erfindung oder der Anmeldung der Erfindung durch einen anderen verbleibt dem nachweislichen Erfinder das unveräußerliche Recht, auf Verlangen in der Patentschrift und Patentrolle, sowie in der Gebrauchsmusterrolle als Erfinder bezeichnet zu werden.

VI. 1. Mit Zustimmung des Anmelders ist der Name des Erfinders in der Patentrolle zu vermerken.

2. Der Erfinder kann sein Recht auf Namensnennung

im Wege der Klage gegen den Anmelder bzw. gegen den eingetragenen Patentinhaber und gegen den fälschlich als Erfinder Bezeichneten geltend machen.

3. Die Klage verjährt innerhalb einer Frist von 3 Jahren vom Tage der Bekanntmachung des Patents oder gegebenenfalls vom Tage der Bekanntmachung der Erfinderbezeichnung.

Die Berufungsinstanz im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes.

Von Patentanwalt L. MAX WOHLGEMUTH-Berlin.

(Eingeg. 29.1. 1914)

Bekanntlich wird das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes eingeleitet und geführt von der Nichtigkeitsabteilung des Kaiserlichen Patentamtes. Diese trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern (§ 14 Abs. 4 Pat.-Ges.). Die Berufung gegen die Entscheidung des Patentamtes geht an das Reichsgericht (§ 33, P.-G.), dessen (1. Zivil-) Senat in einer Besetzung von 7 Richtern seine Entscheidungen trifft. Während also in erster Instanz ein Gerichtshof, der in der überwiegenden Mehrheit aus Technikern besteht, über die Berechtigung des erteilten Patentschutzes urteilt, wird seine Entscheidung nachgeprüft, gebilligt oder aufgehoben durch einen Gerichtshof, in dem ausschließlich Juristen sitzen. Auch der neue Patentgesetzentwurf will an diesem Verfahren nichts geändert wissen.

In dem lebhaften Meinungsaustausch, der vor einigen Jahren¹⁾ in Leipzig über die Frage der Gerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes stattgefunden hat, ist die Frage, ob man nicht auch die Berufung im Nichtigkeitsverfahren besser einem aus Juristen und Technikern zusammengesetzten Gerichtshofe überweisen solle, soweit ich mich erinnere, nicht zur Sprache gekommen. Auch die Denkschrift der Patentkommission des deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz berührt sie kaum, geht vielmehr andere Wege. Wenn man sich aber wieder alle Ausführungen ins Gedächtnis zurückruft, die für die Schaffung von Sondergerichten oder für die Heranziehung von Technikern als Richter in Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gemacht worden sind, so muß es wundernehmen, daß man nicht besonders laut nach einem gemischten Gerichte als Berufungsinstanz in Nichtigkeitsklagen gerufen hat. Die Erklärung hierfür ist wohl darin zu suchen, daß man den I. Zivilsenat des Reichsgerichtes, der sich ständig mit den Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes zu beschäftigen hat, für genügend oder besonders befähigt hält, technische Fragen zu verstehen und zu beurteilen, selbstverständlich gemessen an den sonstigen ordentlichen Gerichten. In diesem Sinne wenigstens sind einige Äußerungen auf dem Leipziger Kongresse zu verstehen.

Im allgemeinen ist das Reichsgericht nur Revisionsinstanz; es prüft nur die in Betracht kommenden Rechtsfragen nach, während die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes, sofern sie nicht auf einer Verletzung von Verfahrensvorschriften beruhen, nicht der Revision unterzogen werden können. Außer dieser Tätigkeit als Revisionsinstanz, also der Tätigkeit eines ordentlichen Gerichtes, ist dem Reichsgericht aber noch (ähnlich wie im Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit und im Schutzgebietgesetz) durch das Patentgesetz die Tätigkeit der Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zugewiesen. Die Tätigkeit des Reichsgerichts ist, da das Patentamt ein Verwaltungsgericht ist und seine Entscheidungen doch durch ein Gericht gleicher Art nachgeprüft werden müssten, damit nicht mehr die eines ordentlichen, sondern eines Verwaltungsgerichtes geworden. Damm²⁾ führt zwar aus, daß „mit dieser Ordnung der Dinge die Verbindung zwischen der isolierten Rechtsprechung des Patentamtes

¹⁾ Die in Klammern stehenden Worte sind von der Kongreßleitung redaktionell eingeschaltet.

²⁾ Vgl. Verhandlungsbericht des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz, Leipzig, 15.—20./6. 1908.

²⁾ Damm, Das deutsche Patentrecht, 1911 488.

und der der ordentlichen Gerichte hergestellt sei. Diese Verbindung ist zum Heil des Ganzen notwendig. Die höchste Instanz der ordentlichen Gerichte ist gleichzeitig die höchste Instanz für das Patentamt. Es wird damit einer gegenseitigen Entfremdung in den Anschauungen vorgebeugt, das Reichsgericht kann seine von der einen Seite erworbenen Kenntnisse in den Entscheidungen nach der anderen Seite hin verwerten, und es erwächst daraus eine allseitige und einheitliche Befruchtung mit Rechtsgedanken aller Art. Es kann nicht oft genug bezeugt werden, wieviel das Patentamt dem Reichsgericht in dieser Hinsicht schuldet, und zwar sowohl in der Aufnahme überlegener Auffassung wie auch in der tieferen Begründung der eigenen Auffassung, wenn diese für die richtigere erkannt und aufrecht erhalten wird.“ Dem ist unbedingt zuzustimmen, so weit wirklich Rechtsfragen in den Entscheidungen behandelt werden; ohne die Mitwirkung des Reichsgerichts als Berufungsinstanz hätten wir sicher nicht viele feststehende Leitlinien unseres Patentrechtes erhalten. Aber bei der Nachprüfung der Entscheidungen des Patentamtes kommt es sehr häufig gar nicht auf eine Rechtsfrage, sondern auf eine technische Frage hinaus, und da scheint es mir doch — unter Bezugnahme auf die Protokolle des Leipziger Kongresses u. a. — wünschenswert, daß solche Fragen, die in erster Instanz in überwiegender Mehrheit von Technikern entschieden werden, in zweiter Instanz nicht ausschließlich von Juristen beurteilt werden sollten. Zwar hat das Reichsgericht die Befugnis (§ 9 der Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen), Sachverständige nicht nur anzuhören, sondern sogar zur Beratung mit heranzuziehen, aber vielfach ist es vorgekommen, daß technische Fragen vom Reichsgericht selbst erledigt worden sind, und zwar abweichend von der Entscheidung des Patentamtes.

Vor wenigen Monaten erlebte ich einen ähnlichen Fall beim Reichsgericht, der doch zu denken gibt. Das Patentamt hatte ein Patent für nichtig erklärt, weil nach der von den Nichtigkeitsklägern herangezogenen Literatur das Verfahren des Patentes für den Fachmann nicht mehr neu erscheinen könnte; auf die Prüfung der weiteren Angriffe brauche daher nicht eingegangen zu werden. Die drei Techniker (in diesem Falle darunter ein hervorragender, anerkannter Spezialfachmann) der Nichtigkeitsabteilung waren also der Ansicht, daß der Fachmann alles das, was Gegenstand des betreffenden Patentes war, aus der Literatur entnehmen oder folgern konnte. Das Reichsgericht hat die Entscheidung aufgehoben mit der Begründung, daß die entgegengehaltenen Druckschriften der Neuheit der geschützten Erfindung nicht im Wege ständen, das Verfahren sei dem Fachmann nicht so nahegelegt gewesen, daß ihm der Charakter einer Erfindung abgesprochen werden könnte.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts — die übrigen Punkte kommen hier nicht in Betracht — scheint mir deswegen bedenklich, weil hier die Ansicht von Juristen darüber, was der Fachmann aus gewissen Literaturstellen entnehmen oder folgern kann, die Ansicht von Fachmännern selbst einfach umstößt. Man sollte doch wohl annehmen, daß letztere eher in der Lage sind, zu werten, was in jenen Literaturstellen bereits für den Fachmann enthüllt oder nahegelegt ist, als reine Juristen, selbst wenn sie dem I. Zivilsenat des Reichsgerichts angehören. Eine einheitliche Rechtsprechung, die wir doch vor allem erstreben, wird zweifellos so nicht erzielt.

Weiterhin aber bringe ich diese Sache hier zur Sprache, weil mir von verschiedenen Seiten Mitteilungen zugegangen sind, die über ähnliche Erfahrungen berichten, bei denen also das Reichsgericht rein technische Fragen ganz anders beurteilt hat, als die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes.

Im Nichtigkeitsverfahren herrscht die Offizialmaxime; das Patentamt ist (auf Antrag) verpflichtet, von Amts wegen alle Schritte zu tun, die zur Aufklärung darüber beitragen, ob das Patent zu Unrecht erteilt worden ist. Es wird sich also immer um eine Nachprüfung von etwaigen, die Patentfähigkeit ausschließenden Tatsachen, meist technischer Natur, handeln. Hat man diese in erster Instanz einem aus Juristen und Technikern zusammengesetzten Gerichtshof

überwiesen, so ist füglich nicht einzusehen, warum in zweiter, in der Berufungsinstanz, in der dasselbe Verfahren, dieselbe Nachprüfung nochmals stattfindet, ein Gerichtshof zuständig ist, der nur aus Juristen besteht. Ich glaube, daß die Industrie, namentlich aber die chemische Industrie, ein Interesse daran hat, auch in der Berufungsinstanz für Nichtigkeitssachen technische Richter zu haben. Wenn ich recht unterrichtet bin, würde man auch in Reichsgerichtskreisen eine Überweisung der Berufungen in Nichtigkeitssachen an das Patentamt in irgendeiner Form nicht ungern sehen.

Da wir nun doch gründlich reformieren wollen, könnte dieser Punkt in dem neuen Patentgesetz mit berücksichtigt werden. Ich würde empfehlen, die Berufung gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes an einen erweiterten oder Berufungssenat des Patentamtes zu lassen, in dem vielleicht (entsprechend den 7 Richtern des Reichsgerichts) 3 Juristen und 4 Techniker sitzen; jedenfalls müßten die Techniker überwiegen.

Von geschätzter Seite werde ich bei der Drucklegung dieser Anregung darauf aufmerksam gemacht, daß es doch vielleicht — namentlich zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung — empfehlenswert sei, für die Entscheidung reiner Rechtsfragen das Reichsgericht auch in Nichtigkeitsklagen als Revisionsinstanz beizubehalten, dagegen die materiellen Fragen in I. Instanz durch die Nichtigkeitsabteilung und in II. Instanz durch einen Berufungssenat im Patentamt entscheiden zu lassen. Zu dem Zwecke könnte die I. Instanz (entsprechend den Landgerichten) aus 2 technischen und einem juristischen, der Berufungssenat (entsprechend den Oberlandesgerichten) aus 3 technischen und 2 juristischen Mitgliedern zusammengesetzt sein. Der Gedanke, für die Rechtsfragen das Reichsgericht als Revisionsinstanz auch im Patentnichtigkeitsverfahren zu haben, hat etwas Bestechendes, namentlich mit Hinsicht auf die anerkannte Entwicklung von Leitlinien für unser Patentrecht durch das Reichsgericht und auf die Erhaltung der Sicherheit und Einheitlichkeit unserer Rechtsprechung. Demgegenüber ist aber zu bedenken, daß das Patentamt kein ordentliches Gericht ist, daß das patentamtliche Verfahren ganz andere Grundlagen hat als das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, und endlich, daß wir auch in unserem Patentamt Juristen gehabt haben und noch haben, die auf dem Gebiete des Patentrechtes Tüchtiges geleistet haben, die also auch für die richtige Entscheidung der Rechtsfragen und die weitere Entwicklung unseres Patentrechtes eine Gewähr bieten. Ich kann mich daher diesem Vorschlag nicht ohne weiteres anschließen.

Vorstehende Ausführungen sollen nur den Zweck haben, die Aufmerksamkeit der chemischen Industrie auf einen im neuen Gesetzentwurf nicht berücksichtigten Punkt besonders zu lenken, in dem eine Verbesserung wünschenswert und möglich erscheint. Ich behalte mir vor, später darauf zurückzukommen.

[A. 13.]

Über neue Derivate des Indigos und anderer indigoide Farbstoffe.

Von G. ENGL

Vortrag, gehalten vor der Chemischen Gesellschaft Basel-Freiburg-Mülhausen-Straßburg am 29.11. 1913.

(Eingeg. 7.2. 1914.)

„M. H.! Wie Ihnen vielleicht aus der Literatur bekannt sein wird, haben Engi und Föhlisch vor einigen Jahren durch Einwirkung von Benzoylchlorid auf Indigo und gewisse Derivate desselben in Gegenwart von Kondensations- und Lösungsmitteln (z. B. Kupfer bzw. Nitrobenzol) eine Reihe neuer, gelber Küpenfarbstoffe dargestellt, die aus theoretischen und praktischen Gründen ein erhebliches Interesse beanspruchen; in theoretischer Beziehung, da in den neuen Farbstoffen die ersten Repräsentanten von aus Indigo selbst dargestellten indigoiden Farbstoffen vorlagen, die eine vom Ausgangsmaterial völlig verschiedene Nuance